



Baden-Württemberg

FINANZAMT HEILBRONN

Finanzamt * 74064 Heilbronn

Firma
SCS Kälte-Klima-Lüftungstechnik GmbH
Silostr. 8
74219 Möckmühl

Heilbronn 10.12.2020

Bearbeiter Herr Schneider

Telefon 07131 104-3984

Aktenzeichen 65205/15598

SG 21/04

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

SCS Kälte-Klima-Lüftungstechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Silostr. 8, 74219 Möckmühl

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 65205/15598.
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE326513046
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungs-
empfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.12.2020

(Datum)

Rechtsbehelfsbelehrung



(Dienststempel)

(Unterschrift)



Baden-Württemberg

FINANZAMT HEILBRONN

Finanzamt * 74064 Heilbronn

Firma
SCS Kälte-Klima-
Lüftungstechnik GmbH
Silostr. 8
74219 Möckmühl

Heilbronn, 10.12.2020

Steuernummer:	28	65	205/15598
Länder-Nr.		FA-Nr.	

Sicherheits-Nummer: 28 65 21040636

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	SCS Kälte-Klima- Lüftungstechnik GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Silostr. 8, 74219 Möckmühl

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **10.12.2020** bis zum **09.12.2023**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

